

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Physik mit den Ab-
schlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer))**

Vom 5. Februar 2015

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Februar 2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 54), wird geändert wie folgt:

- 1) Die Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Arts/Science „Physik““ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „phys-203“ im 4. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Angabe „3/1“ ersetzt durch die Angabe „2/2“.
 - b. In der Darstellung für das Modul „phys-593“ im 5. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ der Schrägstrich „/“ ersetzt durch das Wort „und“.
 - c. In der Darstellung für das Modul „phys-693“ im 6. Semester wird in der Spalte „Voraussetzung“ der Schrägstrich „/“ ersetzt durch das Wort „und“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Februar 2015 erteilt.

Kiel, den 5. Februar 2015

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel